

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

An alle bayerischen Gemeinden
und Regierungen

Bearbeiter/in
Ekin Baburhan

Telefon
089 2162-2603

Telefax

E-Mail
Ekin.Baburhan@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-35-4100/797/1

München,
16.03.2023

Vereinsfeste

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zuständige Referat für Gewerberecht in unserem Hause hat mit E-Mails vom 20.12.2022 und 03.01.2023, die über die Regierungen an die bayerischen Kommunen gingen, die Voraussetzungen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) für die Durchführung von Vereinsfeiern klargestellt. Grund dafür war, dass nach unserer Wahrnehmung die geltenden Regeln nicht überall bekannt sind bzw. angewandt werden. Die Hinweise hatten zum Ziel, Sie bei der Ausübung Ihrer Verwaltungsaufgaben zu unterstützen.

Leider hatte diese Klarstellung, verbunden mit dem Hinweis auf die Pflicht zur konsequenten Anwendung der bestehenden Rechtslage, aber zu vermehrten Nachfragen und offenbar zu Missverständnissen geführt. Vielfach wurde die Sorge an uns herangetragen, dass das bayerische Vereinsleben unter vermeintlich neu errichteten bürokratischen Hürden leiden könnte.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Wir bedauern diese Missverständnisse und betonen, dass für die Staatsregierung die Stärkung des Vereinslebens in Bayern ein wichtiges Anliegen ist. Dazu gehört auch, behördliche Auflagen auf das zum Schutz betroffener Gruppen nötige Mindestmaß zu begrenzen. Wir wollen daher deutlich machen, dass mit der oben genannten Erläuterung der bestehenden Rechtslage keine zusätzlichen Hürden errichtet werden sollten und auch nicht wurden. Es ging einzig und allein darum, die geltenden Regeln – einschließlich der insbesondere für Vereine geltenden Erleichterungen – nochmals zu erläutern und gleichzeitig an die Pflicht zur wohlwollenden, aber dennoch konsequenten Umsetzung dieses Mindestmaßes an Prüfung zu erinnern.

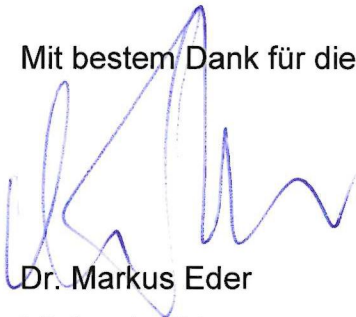
Dies bedeutet: Wenn bei Vereinsfesten alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich. Dabei ist grundsätzlich immer die Zuverlässigkeit des Festveranstalters (bzw. seiner gesetzlichen Vertreter) zu prüfen. Allerdings kann auf den Nachweis der Zuverlässigkeit verzichtet werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter zweifelsfrei bekannt sind oder gegen die Zuverlässigkeit offensichtlich keine Bedenken bestehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Vorstandsmitglieder des Vereins seit vielen Jahren in bewährter Weise Vereinsfeiern organisieren, aber auch für Gemeinderatsmitglieder oder Kirchenvertreter. Hier kann die Zuverlässigkeit grundsätzlich unterstellt werden, ohne dass ein zusätzlicher Nachweis beizubringen ist.

Wenn diese Voraussetzungen für den Verzicht auf einen Nachweis nicht vorliegen, muss auch bei einem Verein die Zuverlässigkeit als Veranstalter von der Vollzugsbehörde festgestellt werden. Dies erfolgt, wie im Gewerberecht üblich, auf der Grundlage einer Kopie des Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister. Das entspricht den seit jeher geltenden gesetzlichen Vorgaben des Gaststättenrechts, von denen die Verwaltung nicht abweichen kann.

Besonders hinweisen möchte ich darauf, dass ein Verein grundsätzlich keinen IHK-Unterrichtungsnachweis vorlegen muss, wenn er eine Gestattung nach § 12 GastG beantragt. Ein solcher Nachweis wäre nur dann zu erbringen, wenn der Verein die gastronomische Tätigkeit regelmäßig und nachhaltig zu bestimmten Anlässen ausüben würde. Bei Vereinsfeiern und sonstigen Kleinstveranstaltungen ist dies in der Regel nicht der Fall, weshalb auf die Vorlage des Unterrichtsnachweises verzichtet werden kann.

Wir hoffen, dass mit dieser nochmaligen Erläuterung die Befürchtung einer Einschränkung der wertvollen und von der Staatsregierung auch erwünschten Aktivitäten von Vereinen und anderen ehrenamtlich Tätigen ausgeräumt ist, und bitten Sie, diese Hinweise nicht nur in Ihrer täglichen Verwaltungspraxis zu nutzen, sondern auch gegenüber möglicherweise besorgten Akteuren vor Ort diese Klarstellung aktiv zu kommunizieren, um der Verfestigung der aufgetretenen Missverständnisse entgegenzuwirken.

Mit bestem Dank für die Zusammenarbeit und freundlichen Grüßen,



Dr. Markus Eder
Ministerialdirigent